

## Fahrverbote nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) und Abgasklassenkennzeichnung in Tirol

### I. Fahrverbote nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) in Tirol:

#### 1. Nachtfahrverbot für Schwerfahrzeuge (Verordnung des Landeshauptmannes vom 27.10.2010, LGBl. Nr. 64/2010, zuletzt geändert durch Verordnung LGBl. Nr. 129/2015):

Auf einem Teilabschnitt der A12 Inntalautobahn (Kufstein - Zirl in beiden Fahrtrichtungen) ist

- von 01.05. bis 31.10. von 22:00 Uhr bis 05:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen von 23:00 Uhr bis 05:00 Uhr sowie
- von 01.11. bis 30.04. von 20:00 Uhr bis 05:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen von 23:00 Uhr bis 05:00 Uhr

das Fahren mit Lkw über 7,5 t hzG verboten. Fahrten mit Fahrzeugen der **Euroklasse VI** sind vom Fahrverbot nicht erfasst, sofern die Euroklasse durch eine Kennzeichnung des Kraftfahrzeuges oder während einer Übergangsfrist alternativ durch ein im Fahrzeug mitgeführtes Dokument nachgewiesen ist (siehe Punkt II.).

#### 2. Fahrverbote für schadstofffreie Schwerfahrzeuge (Verordnung des Landeshauptmannes vom 18.05.2016, LGBl. Nr. 43/2016):

Die Euroklassenfahrverbote gelten auf dem Teilabschnitt der A12 Inntalautobahn zwischen Kufstein und Zirl in beiden Fahrtrichtungen. Derzeit sind vom Fahrverbot Fahrten mit Lkw über 7,5 t hzG der **Euroklasse 0, I, II** umfasst.

Aber auch mit Schwerfahrzeugen der zulässigen Euroklassen III, IV, V und VI ist ein Befahren der Verbotsstrecke nur dann erlaubt, wenn die Zugehörigkeit zur betreffenden Euroklasse entweder durch Kennzeichnung oder während einer Übergangsfrist alternativ durch ein im Fahrzeug mitgeführtes Dokument nachgewiesen wird (siehe Punkt II.).

#### 3. Sektorales Fahrverbot (Verordnung des Landeshauptmannes vom 18.05.2016, LGBl. Nr. 44/2016, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 115/2016):

Seit dem 01.11.2016 ist auf einem Teilabschnitt der A12 Inntalautobahn (Kufstein - Innsbruck/Ampass) der Transport bestimmter Güter mit Schwerfahrzeugen verboten.

Das Sektorale Fahrverbot sieht unter anderem eine generelle Ausnahme für Transportfahrten mit Schwerfahrzeugen der **Abgasklasse Euro VI** und bis **30.04.2017** auch der **Abgasklasse Euro V** vor, wobei die Zugehörigkeit zu diesen Euroklassen durch Kennzeichnung oder während einer Übergangsfrist alternativ durch ein im Fahrzeug mitgeführtes Dokument nachgewiesen werden muss.

## II. Kennzeichnungspflichtung der Schwerfahrzeuge ab 01.05.2017:

Der Nachweis der zulässigen Euroklasse kann ab Mai 2017 nur mehr durch eine Kennzeichnung nach der IG-L-Abgasklassen-Kennzeichnungsverordnung erfolgen. Andere Nachweise reichen dann nicht mehr aus.

**Ab 01.05.2017 müssen also alle innerhalb der IG-L-Fahrverbotsbereiche verwendeten Schwerfahrzeuge der Euroklassen III, IV, V und VI mit einer Abgasplakette nach der IG-L - Abgasklassen-Kennzeichnungsverordnung gekennzeichnet sein.**

- Die **Abgasplaketten** dürfen nur von ermächtigten Stellen (in der Regel alle Stellen, die eine § 57a-Überprüfung durchführen dürfen bzw. bei Neufahrzeugen die Importeure) ausgegeben werden.
- Die Einstufung der Fahrzeuge erfolgt auf Grund der Vorlage geeigneter Dokumente (zB Typenschein, Einzelgenehmigung oder Datenauszug aus der Genehmigungsdatenbank). Die dargestellte Plakette kostet EUR 2,50 (inkl. USt.) zuzüglich der Kosten für die Einstufung in die Abgasklasse und die Anbringung am Fahrzeug durch einen Befugten. Wir empfehlen daher, die zu erwartenden Kosten vorher zu erfragen.



- Da eine Kennzeichnung ab **01.05.2017** verpflichtend ist, wird empfohlen, die jeweilige Plakette rechtzeitig zu besorgen bzw. bei der nächsten § 57a - Überprüfung zu beantragen. Eine Vorführung des betroffenen LKW's ist grundsätzlich nicht notwendig. Es genügt, die entsprechenden Dokumente (Zulassungsschein, Typenschein, COP-Dokument, CEMT-Genehmigung - der Schadstoffausstoß muss eindeutig feststellbar sein) bei der ermächtigten Stelle vorzulegen und die Ausstellung der Abgasplakette zu beantragen.
- Es ist darauf zu achten, dass die richtige Plakette auf dem richtigen LKW angebracht wird (die Lochungsdaten müssen mit den Zulassungsdaten übereinstimmen).
- Sollte die Abgasplakette fehlen, stellt dies eine Verwaltungsübertretung dar und ist mit einer Geldstrafe bis zu 2.180,- Euro bedroht.
- **Ausländische Umweltplaketten** werden aufgrund der unterschiedlichen Rechtslage in Österreich nicht anerkannt.
- Eine **laufend aktualisierte Liste der ermächtigten Ausgabestellen** der Umwelt-Plakette für Lkw kann in der Sparte Transport und Verkehr bzw. bei der Innung der Kfz-Techniker bezogen werden.

Unter [www.wko.at/tirol/verkehr](http://www.wko.at/tirol/verkehr) sind jene befugten Stellen in Tirol angeführt, welche die Einstufung in eine Abgasklasse durchführen und eine entsprechende Abgasplakette ausgeben.

### IMPRESSUM

Abteilung für Verkehrspolitik | Wirtschaftskammer Tirol  
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck  
T 05 90 90 5-1258 | F 05 90 90 5-1259  
E [verkehr@wktiro.at](mailto:verkehr@wktiro.at) | W [WKO.at/tirol/verkehr](http://WKO.at/tirol/verkehr)

Innsbruck, 01.02.2017